

§ 228 Stmk. L-DBR Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas IL

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Die Entlohnungsschemata IL und IIL umfassen die Entlohnungsgruppen I1, I2a2 und I3.

(2) Die in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer/Lehrerinnen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I1, I2 und I3.

Hiebei entsprechen

- der Verwendungsgruppe L1
die Entlohnungsgruppe I1,
- der Verwendungsgruppe L2a2
die Entlohnungsgruppe I2a2
und
- der Verwendungsgruppe L3
die Entlohnungsgruppe I3.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at